

U

Sonntag, 30. Oktober
• 1915 •

tern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe dem Generalleutnant Wichura, Kommandeur einer Infanteriedivision; die Schwerter zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Generalleutnant Freiherr v. Lüttich, Kommandeur einer Garde-Infanteriedivision; der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am zweimal schwarz- und dreimal weißgestreiften Bande dem Generalmajor Freiherr v. Lüttich, Kommandeur einer Infanteriedivision; der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern dem Generalmajor v. Engelbrechten, Kommandeur einer Infanteriedivision; das Ritterkreuz mit Schwertern des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Oberst v. Lohberg, Chef des Generalstabes einer Armee, und dem königlich sächsischen Oberstleutnant Hentsch, Oberquartiermeister beim Oberkommando einer Heeresgruppe.

Die neuen Lebensmittel-Verordnungen.

Die gestern vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über die Neuordnung unserer Lebensmittelversorgung liegen uns nunmehr im Wortlaut vor. Die Bekanntmachung zur

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

umfaßt elf Paragraphen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen 1) Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett, und 2) Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstspeisefett aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3) wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4) wer den nach § 10 erlassenen Ausführungs Vorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.